



Team K

Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen

Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

An die Präsidentin
des Südtiroler Landtags
Frau Rita Mattei

IM HAUSE

ANFRAGE

Rückvergütungen im Sinne der EU-Richtlinie Nr.2011/24/EU zur grenzüberschreitenden Gesundheitsbetreuung

Kostenrückerstattungen in indirekter Form sind für medizinisch notwendige Behandlungen (Leistungen, welche in den WBS enthalten sind) vorgesehen, für welche eine Einweisung auf rotem Rezept des Hausarztes oder Facharztes vorliegt. Die Behandlung kann sowohl in privaten und öffentlichen Strukturen durchgeführt werden.

Gegenwärtig behandelt jeder Gesundheitsbezirke die Anfragen um Kostenrückerstattung von Ausgaben für ambulante und stationäre Behandlungen im Ausland.

Bei Anfragen um Kostenrückerstattung von Ausgaben für **stationäre Behandlungen** im EU-Ausland ist eine Überprüfung **vor** Inanspruchnahme der medizinischen Leistung vorgesehen (sog. **Vorabgenehmigung**). Aufgrund einer Richtlinie des Sanitätsbetriebes Südtirol ist es vorgesehen, dass die medizinischen Unterlagen (Kostenvoranschlag der ausländischen Klinik) dem zuständigen Primar des jeweiligen Gesundheitsbezirks zur **verbindlichen Begutachtung** vorgelegt werden (z.B. Implantation einer Knieprothese – Primar für Orthopädie; Entbindung – Primar Gynäkologie/Geburtshilfe). Fällt das Gutachten positiv aus, wird dieses an den eigens dazu beauftragten Arzt (**NUVAS**) zur Kodierung und Tarifierung gemäß DRG-Klassifizierung vorgelegt. Der Antragsteller erhält dann vom territorialen Verwaltungsdienst des jeweiligen Gesundheitsbezirks eine Vorabgenehmigung mit Angabe eines vorläufigen Rückerstattungsbetrages. Nach Beendigung der stationären Behandlung reicht der Antragsteller die gesamte medizinische Dokumentation (Krankengeschichte) und die Rechnungen mit Zahlungsbestätigungen ein. Die Unterlagen werden dem NUVAS-Arzt zur definitiven Überprüfung vorgelegt; dieser legt aufgrund der KG den DRG-Kodex fest (welcher vom



Team K

Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen

Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

DRG-Kodex laut Vorabgenehmigung abweichen kann). Der Antragsteller erhält dann vom territorialen Verwaltungsdienst des jeweiligen Gesundheitsbezirks eine Vorabgenehmigung mit Angabe eines vorläufigen Rückerstattungsbetrages. Nach Beendigung der stationären Behandlung reicht der Antragsteller die gesamte medizinische Dokumentation (Krankengeschichte) und die Rechnungen mit Zahlungsbestätigungen ein. Die Unterlagen werden dem NUVAS – Arzt zur definitiven Überprüfung vorgelegt; dieser legt aufgrund der KG den DRG-Kodex fest (welcher vom DRG-Kodex laut Vorabgenehmigung abweichen kann). Der Antragsteller bekommt dann den Tarif laut DRG-Kodex als Rückerstattungsbetrag ausbezahlt.

Diesbezüglich richten wir

folgende Fragen an die Südtiroler Landesregierung

1. Wie viele Anfragen um Kostenrückerstattungen laut EU-Richtlinie Nr.2011/24/EU sind in den Jahren 2018 – 2019 – 2020 und 2021 aufgeteilt nach Gesundheitsbezirk eingegangen?
2. Wie viele Anfragen um Kostenrückerstattungen ambulanter Leistungen wurden, aufgeteilt nach Gesundheitsbezirk, positiv und wie viele Anfragen negativ bezogen auf den oben angegebenen Zeitraum entschieden?
3. Wie viele Anfragen um Kostenrückerstattungen stationärer Leistungen wurden, aufgeteilt nach Gesundheitsbezirk, positiv und wie viele Anfragen negativ bezogen auf den oben angegebenen Zeitraum entschieden?
4. Welche Begründungen wurden bei Ablehnung von Anträgen um Kostenrückerstattungen ambulanter Leistungen angegeben?
5. Welche Begründungen wurden bei Ablehnung von Anträgen um Kostenrückerstattungen stationärer Leistungen angegeben?
6. Wie viele Rekurse gegen die Ablehnung von Kostenrückerstattungen von ambulanten und stationären



Team K

Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen

Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

Leistungen sind während des obgenannten. Zeitraums eingegangen?

7. Wie viele Rekurse davon sind positiv und wie viele negativ entschieden worden?
8. Ist zukünftig eine einheitliche ärztliche Bewertungsstelle (NUVAS) für die gesamten Anträge aller Gesundheitsbezirke vorgesehen? Wenn nein, wie will man die Behandlung der Anträge nach gleichen Bewertungsrichtlinien garantieren?
9. Wie kann verhindert werden, dass Begutachtung laut EU-Richtlinie und laut Landesgesetz vom 19.Juni 2014, Nr.4 vorab negativ bewertet werden?

Mit der Bitte um schriftliche Antwort team.k@landtag-bz.org!

Bozen, 13. Juni 2022

Die Landtagsabgeordneten

Franz Ploner

Paul Köllensperger

Maria Elisabeth Rieder

Alex Ploner